

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von Martin Klinckow Magnus Lagerström Justus Ludwig Olthoff C. Lillieström

**Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden/ [et]c. [et]c. zum Pommerschen Estat
verordnete General-Staathalter und Regierung : Demnach auf Ansuchen der
Herren Land-Stände für gut und nöthig befunden worden/ die Tax der
Königlichen Hof-Gerichts-Cantzeley nach Einhalt der Ordnung und des jüngst
errichteten Visitations-Recellus durch den Druck publiciren zu lassen/ damit ein
jeder ... sich darnach richten ...**

[Stettin?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1708?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1808707753>

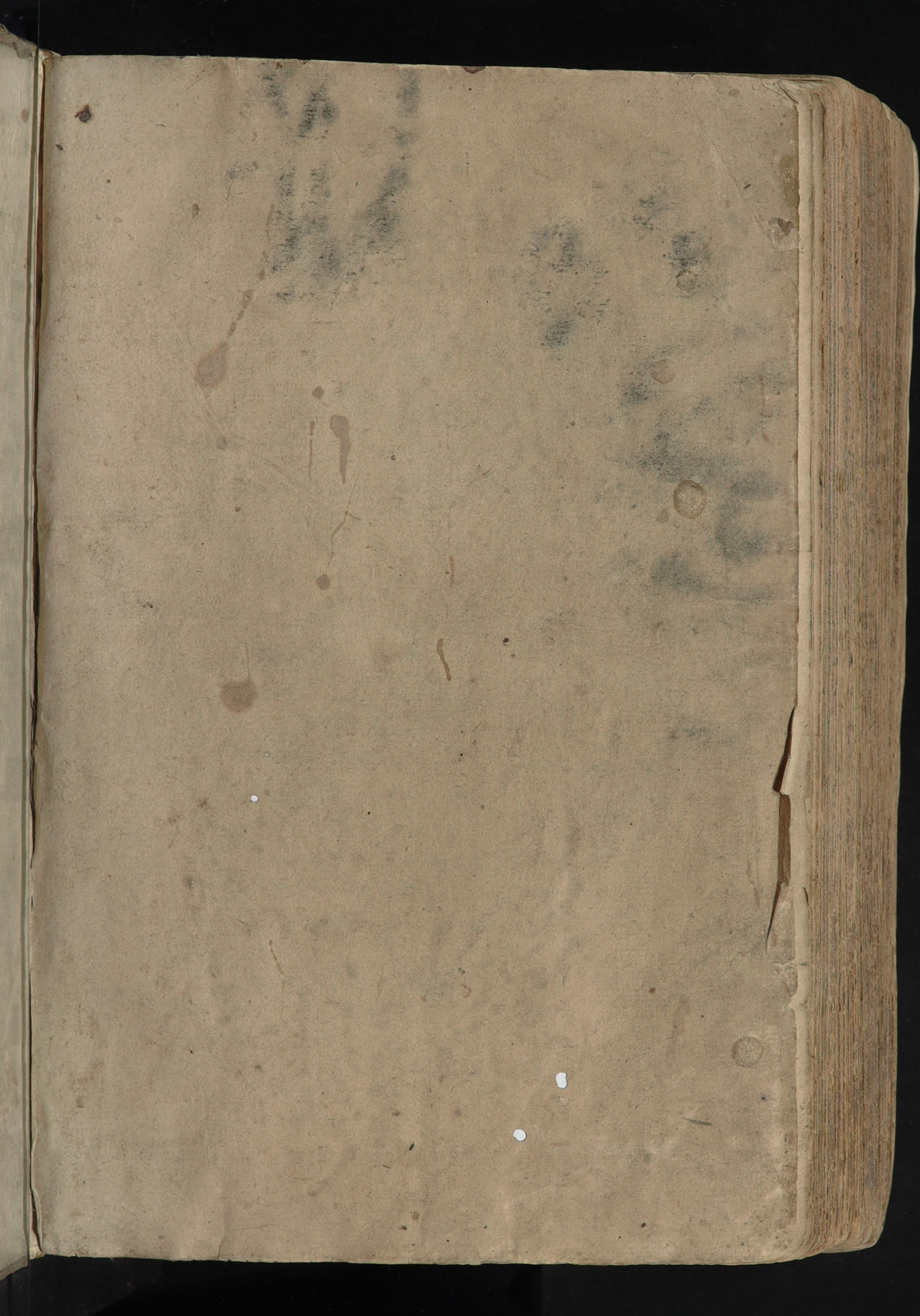
Druck Freier  Zugang





Eg II

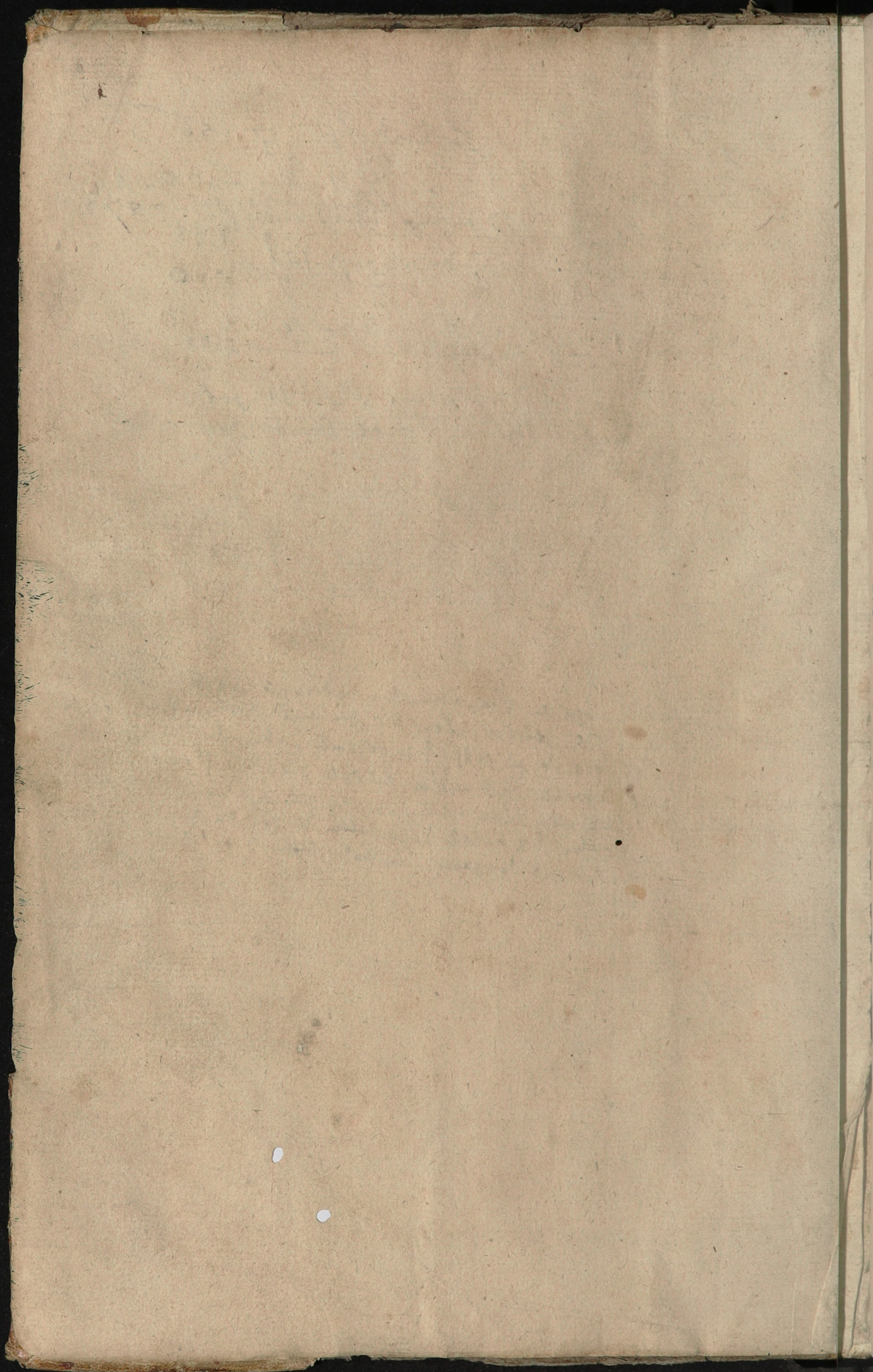
83-4



Catalogus

Universitatis Rostochensis
Bibliotheca et Librorum Collectio

- 1 In Regum originalis ordinis p. 1.
- 2 In Regum Imperialis ordinis
cum appendice de renouate butar
in generalis Regum pag. 203
- 3 In Regum Imperialis ordinis
Imper. Carl. V. cum appendice
de Erfordien p. 207.
- 4 Classificatio eruditorum
in universitate p. 260.
Renouate aliter huiusmodi Erfordien p. 260
- 5 Constitutionum in Erfordien pag. 272
- 6 Constitutionum Regum in
Erfordien pag. 278
- 7 Constitutionum Instructionum pag. 284
- 8 Politiarum ordinis p. 295.
- 9 In Regum Reglementum Regum de quatuordecim
Regum Regum Imperialis ordinis p. 327
- 10 Christiana Imperialis et Imperialis ordinis p. 333
- 11 Taxa et Vicaria ordinis p. 347
cum appendice de quatuordecim. univ. et loco
pag. 394
- 12 Praesentium Regum Invenit pag. 400.
- 13 Accusationum et quatuordecim ordinis p. 404
in Regum Imperialis ordinis de Fe. 1669.
- 14 Licentia textus pag. 410.
- 15 In alio Taxa et Vicaria ordinis p. 422.



Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden / u. u. zum Sommerschen ESTAT verordnete GENERAL-Statthalter und Regierung.



Emnach auf Ansuchen der Herren Land-Stände für gut und nöthig befunden worden/ die Tax der Königlichen Hof-Gerichts-Canzleyn nach Einhalt der Ordnung und des jüngst errichteten Visitations-Recessus durch den Druck publiciren zu lassen/ damit ein jeder/ der in diesem Königl. Gerichte zu thun und zu schaffen hat/ insonderheit aber die Procuratores und Advocati sich darnach richten/ und denen litigirenden Parteyen/ wie bisher verschiedentlich angemercket ist / keine wider ordentlich erhöhete Sportulas zur Bezahlung aufführen mögen; So ist solche in gegenwärtigem Patent wörtlich eingeführet/ und lautet/ wie folget: **Nemlich**

Von

	Rthl.	Fl.	Sch.
F ür einer gemeinen Ladung oder Citation	„	„	12.
F ür eine Ladung per Edictum oder Edictal-Citation, und dero drey oder mehr Exemplar nebst dem ordentlichen Schreibe-Geld	I.	„	„
F ür eine Tage-Setzung	„	„	6.
F ür ein Verbot	„	„	12.
F ür ein schlechtes Monitorium	„	„	6.
F ür ein Promotoriale	„	„	12.
F ür ein Mandatum cum Clausula	„	„	5.
F ür eine Citation, Compulsorials und Inhibition in einem Brieff	I.	„	„
F ür Citation, Compulsorials oder auch Inhibition allein	„	„	16.
F ür ein Kummer oder Arrest	„	I.	„
F ür eine Sequestration	„	I.	„
F ür eine Commission	„	I.	„
F ür Executorial-oder Gebots-Brieffe	„	I.	„
F ür Immission oder Einweisungs-Befehl	„	I.	„
F ür eine Absoderung von andern Gerichten oder pro Avocatione Cause & Actorum	„	I.	„
F ür ein Schreiben und Bericht	„	„	12.
F ür deponirte Gelder von einem Hundert	„	I.	„
F ür einen Compass-Brieff oder Subdialen	„	I.	„
F ür Requisitorials	„	I.	„
F ür einen Beleits-oder Schutz-Brieff	I.	„	„
F ür ein schlecht Intercessional	„	I.	„
Da aber aus den Actis dabey Bericht zu thun/ nach Größe und Wichtigkeit der Arbeit			
F ür ein Compromis-oder Anlaß-Brieff	„	I.	„
F ür ein Remissoriale	„	I.	„
F ür Denunciatoriales motæ litis	„	I.	„
F ür Mandata und Monitoria poenalia wie auch arctiora cum inserta poena	„	I.	„
Cassatoria, Restitutoria, de non turbando, de non offendendo, Inhibitoria, Manutenentia	„	I.	„
F ür ein Curatorium	„	I.	„
F ür ein Tutorium	„	I.	„
F ür ein Recipisse oder Schein eingebrachter Eingabe	„	„	1 1/2
F ür ein Transumpt oder vidimus unter des Gerichts-Insigel nach Erkantniß desselben	„	„	„
F ür Collationirung der Copyen mit den Originalien von jedem Blat/ darauf 48. Zeilen geschrieben	„	„	1 1/2
Und wenn es compresser	„	„	2.
F ür Auffuchung der Acten	„	„	8.
F ür eine Constitution oder Substitution, so vor oder im Gericht geschiehet	„	„	6.
			F ür

Für mündl. Behör' der Sachen und darauf ge-
 gebenen Abscheid
 Für einen Vertrag und Vergleich soll gegeben
 werden nach Ermäßigung des Gerichts
 Für einen Bescheid auf eingebrachte Supplica-
 tiones oder Procuratoren Reccessse
 Es sollen auch beyde Partheyen / Kläger und
 Antwoarter vor ein schlechtes unterredliches
 oder Bey-Urtheil
 Aber vor einer End-Urtheil oder Bey-Urtheil/
 die Vim definitivam an sich hat
 Allwege und jedesmahl also fort nach Eröff-
 nung derselben Urtheil zu erlegen schuldig
 seyn / es wären denn die Acta groß / und die
 Sache wichtig / oder die darin abgerichtete
 Puncta viel und unterschiedlich / soll dafür ge-
 geben werden a. i. bis
 Für eine priorität-Urtheil / so viel mahl als Cre-
 ditoren seyn / dero Ordnung darin endlich ab-
 gerichtet / und 50. fl. übersteigen
 Die Kirchen / Schulen und armen Häuser im
 Lande sollen mit denen Sportuln gänzlich / und
 nicht nur mit der vermehrten Taxe verscho-
 net werden ;
 Die andere allhie benandte Personæ Misera-
 biles aber dürffen nur die Helffte entrichten.
 Das siegende Theil darff für eine Urtheil nicht
 mehr / als in der Ordnung bestimmet ist / ge-
 ben / noch dieselbe höher / als sein Gegentheil
 bezahlen.
 Ein mündliches Behör der Sachen / und darauf
 gegebener Abschied / wenn er nur Directionem
 Processus in sich begreiffet / sind in der Ord-
 nung zu 1. Rthl. taxiret, wenn aber dem Be-
 richt nach anho 2. Rthl. weniger 2 Lfl. für
 das Behör / und für den Abschied noch abson-
 derlich etliche Gilden entrichtet werden sollen /
 so wird solches hiemit abgestellt / und daneben
 verordnet / daß der Extrahent für den Extra-
 haten, im Fall dieser nicht in Expensas con-
 demniret ist / solche Sportuln zu bezahlen nicht
 schuldig / dieselben auch nicht zu verdoppeln /
 wenn etwa der Vorbescheid nicht in einem
 Tage abgerichtet werden könnte ; Enthielte
 aber der Abschied eine definitivam oder inter-
 locutoriam, so Vim Definitiva an sich hätte /
 oder auch einen Vergleich / wäre derselbe ab-
 sonderlich nach der in der Ordnung hoc tit. ent-
 haltenen Taxe zu bezahlen.

Rthl.	fl.	Lfl.
1.	1.	1.
1.	1.	3.
1.	1.	12.
1.	1.	1.
2.	1.	1.
1.	1.	12.

Scynd

Seynd Acta nach dem Königl. hohen Tribunal
zu versenden / oder ad Judicem inferiorem zu
remitiren / oder ad extraneos zu verschicken/
soll dem Protonotario $\frac{1}{2}$ Rthl. pro sigillo aber
absonderlich nichts gegeben werden ; Es möch-
te denn jemand ausserordentlich eine Urtheil/
Transumpc oder Vergleich sub Sigillo Dica-
sterii verlangen / so müste davor 1. Rthl. weß
aber nur ein Decret oder Attestatum sub sigillo
begehret würde / $\frac{1}{2}$ Rthl. dafür erleyet werden
wopon der Director $\frac{2}{3}$ und der Protonotarius
 $\frac{1}{3}$ erhebet.

Wird werden dahero alle und jede / die es ange-
het / absonderlich die Procuratores und Advocati
sich darnach gebührend zu achten wissen / massen
denn diese widrigen Falls unausbleiblich gewärtig
seyn sollen / daß ihnen nicht allein / was sie darüber
ausgeleget / oder angerechnet / nicht erstattet / son-
dern auch ihre Contravention als eine Malversation
angesehen / und mit der Remotion bestraffet werde.
Signatum Stettin / den 24. May 1708.

Bürgen von Mellin.

L.S.

M. Klinkowström.

M. Lagerström.

J. E. von Olshoff.

E. Lillieström.

LBMV Schwerin 33
33\$000990191



